

# Satzung für den **Schulverein Oberschule Apensen e.V.**

---

## **§1**

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Schulverein Oberschule Apensen“. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat den Sitz in Apensen.

## **§2**

### **Zweck des Vereins**

Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Oberschule Apensen und leistet einen Beitrag zur Jugendpflege und Jugendförderung. Er tut dies durch Bereitstellung finanzieller Mittel für den personellen und sachlichen Ausbau der Schule

wie

- a) kulturelle Zusatzangebote,
- b) die Gestaltung von besonderen Veranstaltungen,
- c) Vortrags- und Diskussionsabende der Elternschaft und der Schülervertretung,
- d) zusätzliches Lernmaterial und Spielgeräte für die Pausengestaltung,
- e) Zuschüsse zu Klassenreisen und -ausflügen in besonderen Fällen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§3**

### **Zweckbindung/Gemeinnützigkeit**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## **§4**

### **Mittel**

Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder Stiftungen und sonstige Erträge.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist dem Aufnahmeantrag zu entnehmen.

## **§5**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§6**

### **Mitglieder**

Die Mitgliedschaft kann erwerben:

- a) jede natürliche Person
- b) jede juristische Person
- c) andere Vereinigungen

## **§7**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und Aufnahme durch den Vorstand erworben.

## **§8**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- b) den laufenden Jahresbeitrag bargeldlos zu leisten.

Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

## **§9**

### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen. Die Kündigung ist jeweils zum Monatsende möglich.

Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu leisten.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.

## **§ 10**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 11**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einem/einer Schriftführer/in
- d) einem/einer Kassenwart/in
- e) Zusätzlich gehören ein Mitglied der Schulleitung und der/die Elternratsvorsitzende als beratende Mitglieder - ohne Stimmrecht - dem Vorstand an.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Der/die Vorsitzende — bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in — vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Kassenswarts/in.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu benennen.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks beantragt wird,

- a) von einem Zehntel der Mitglieder
- b) von den Kassenprüfern

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und gegebenenfalls gestellter Anträge schriftlich einzuberufen.

Beschlussvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen beziehen, müssen zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt sein.

## **§13**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Wahl des Vorstandes
- (2) Wahl des/der Kassenprüfers/in
- (3) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie Erteilung der Entlastung
- (4) Festsetzung des Mindestbeitrages
- (5) Satzungsänderungen

## **§ 14**

### **Beschlussfassung**

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für Satzungsänderungen und Auflösung gelten Sonderbestimmungen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Für korporative Mitglieder ist je ein Vertreter stimmberechtigt, der von der Korporation nach ihrer Geschäftsordnung bestimmt worden ist.

## **§ 15**

### **Satzungsänderung und Auflösung**

Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von 2/3 der Anwesenden erforderlich. Das Votum kann schriftlich abgegeben werden.

Satzungsänderungen, welche die in §3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 16**

### **Niederschriften**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet.

Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und die Auflösung des Vereins dem zuständigen Amtsgericht und Finanzamt mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann die Niederschriften einsehen.

## **§ 17**

### **Rechnungsprüfung**

Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer aus der Mitgliedschaft, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Die Kassenprüfer tragen die Kassenberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

Die Kassenprüfer bleiben 2 Jahre im Amt und werden wechselseitig jährlich von der Versammlung gewählt.

## **§ 18**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen der Oberschule Apensen für schulische Zwecke zur Verfügung gestellt. Das gleiche gilt bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.  
Die Entscheidung darüber hat die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulelternrat.

## **§ 19**

### **Bankverbindung**

Die Bankverbindung ist auf dem Aufnahmeformular zur Mitgliedschaft im Schulverein der Oberschule Apensen aufgeführt.

Diese Satzung wurde am 12.05.2016 verabschiedet.

**Dennis Holz**

---

Vorsitzende(r)

**Konni Meyer**

---

stellv. Vorsitzende(r)

**Heike Ruehs**

---

Kassenwart(in)

**Günter Bruns**

---

Schriftwart(in)

---

Anwesende Teilnehmer der Gründungsversammlung:

Siehe Anwesenheitsliste des Protokolls der Gründungsversammlung